

# **Berger Förderprogramm für Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren in der Fassung vom 01.01.2017**

Der Gemeinderat Berg hat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 folgendes Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ beschlossen:

## **Präambel**

Mit dem Förderprogramm will die Gemeinde Berg einen Beitrag zu Energieeffizienz und Klimaschutz leisten, innovative Energietechnik und eine nachhaltige Energieversorgung sichern, sowie die Wohn- und Lebensqualität in Berg erhöhen.

Ziel des Programms ist die Förderung von nachhaltigem Bauen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes mit den Schwerpunkten Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie an neu zu errichtenden oder bestehenden Wohngebäuden.

## **I. Antragsberechtigte und Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- (3) Anträge zur Förderung von Anlagen sind schriftlich an die Gemeinde Berg, Bergstr. 35, 88276 Berg, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden.

## **II. Voraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Gebiet der Gemeinde Berg umgesetzt werden.
- (2) *Eine Beantragung der Förderung ist nur bis zur erstmaligen Inbetriebnahme aller in die Förderung einbezogener Maßnahmen möglich. Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Antragsstellung fertigzustellen.*
- (3) Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 5.000€ betragen. Eine Kumulierung des Zuschusses des Berger Förderprogramms mit anderen Fördermitteln, beispielsweise KfW oder Bafa, ist zulässig.
- (4) Auch haben steuerrechtliche Tatbestände keinen Ausfluss auf das Förderprogramm.

### **III. Pflichten des Antragstellers**

- (1) Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderung damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (2) Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Gemeinde Berg verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen der Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Auszahlung der Förderung möglich.
- (3) Zuschüsse müssen mit 2% Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert, stillgelegt oder anderweitig entfernt werden.
- (4) Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.

### **IV. Antragsprüfung und Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude und Grundstück nur einmal bezuschusst, es sei denn es handelt sich um klar getrennte Gewerke/Anlagen. Bereits nach dem Förderprogramm für Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung der Gemeinde Berg geförderte Maßnahmen können nicht nochmals bezuschusst werden.
- (4) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.
- (5) Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und, sofern eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegt, auch in dieser Reihenfolge für eine Förderung berücksichtigt. Bei Überzeichnung des Zuwendungsbudgets erfolgt eine Auszahlung im Folgejahr.
- (6) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berg, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (7) In Zweifelsfällen ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen/ Anlagen vor Ort zu überprüfen.

### **V. Förderungsumfang**

Für neu zu errichtende, oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude gibt es bei der Umsetzung der unten genannten Maßnahmen Energiepunkte. Durch das Sammeln von Energiepunkten wird entsprechend der erreichten Punktezahl ein Energiebonus in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Bonus beträgt:

bei einer Punktezahl von 25 - 31 Punkten:	500 €
bei einer Punktezahl von 32 - 38 Punkten:	750 €
bei einer Punktezahl von 39 - 49 Punkten:	1.000 €
bei einer Punktezahl von 50 Punkten und mehr:	1.500 €

Für Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohneinheiten wird zu dem o.g. Energiebonus ein Aufschlag von 50 % gewährt, wenn die beantragten Maßnahmen allen Wohneinheiten zu Gute kommen.

Energiepunkte gibt es für:

#### Wärmedämmung Gebäudehülle

Verbesserung der energetische Qualität der Gebäudehülle der nach der aktuellen EnEV geforderten Werte für den Transmissionswärmeverlusts  $H_T$

	Neubau	Sanierung
≤ 100 % oder		5 Punkte
≤ 85 % oder	6 Punkte	10 Punkte
≤ 70 % oder	11 Punkte	15 Punkte
≤ 55 %	16 Punkte	20 Punkte

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes der zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags gültigen Energie-Einsparverordnung. Der Wert  $H_T$  ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

#### Heizung (als Zentralheizung)

Durch den Einbau einer neuen, modernen Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und CO<sub>2</sub> Emissionen gesenkt werden.

Wärmepumpe JAZ >3,5	5 Punkte	8 Punkte
Wärmepumpe JAZ > 4,0	10 Punkte	13 Punkte
Wärmepumpe JAZ > 4,5	15 Punkte	18 Punkte

Thermische Solaranlage zur Trinkwarmwasserbereitung (mind. 4 m <sup>2</sup> )	6 Punkte	6 Punkte
---	----------	----------

Zentrale Heizungsanlagen mit Holzbrennstoffen (Pellets, Scheitholz,...)	8 Punkte	8 Punkte
---	----------	----------

#### Lüftung

Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit mind. 80%-Wärmerückgewinnung

	Neubau	Sanierung
Lüftungsanlage	8 Punkte	10 Punkte

#### Weitere Maßnahmen

Photovoltaikanlage mit mind. 3 kWp und Eigenstromnutzung	Neubau 8 Punkte	Sanierung 8 Punkte
--	--------------------	-----------------------

Stromspeicher für Photovoltaikanlage mit mind.4 kWh Nutzkapazität	10 Punkte	10 Punkte
---	-----------	-----------

Dichtigkeitsprüfung (Blower-Door)  
besser  $0,6 \text{ h}^{-1}$

1 Punkte

2 Punkte

### Förderung von Plusenergie-Häusern

Unter einem Plusenergie-Haus wird ein Wohngebäude verstanden, dessen Energieverbrauchs-Bilanz positiv ausfällt. Es versorgt sich vor Ort vollständig mit Hilfe regenerativer Energiequellen (Sonne, Erdwärme, Außenluft...) selbst und produziert darüber hinaus im Jahresverlauf auf gleichem Wege mehr Energie, als es für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch benötigt. Hierzu wird der Gesamtenergiebedarf aller Verbrauchsarten, wie Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung, Haushaltsstrom, etc. in die Betrachtung einbezogen. Die zusätzlich produzierte Energie kann zum Betrieb von Fahrzeugen (Elektromobilität) genutzt, an benachbarte Gebäude zur Nutzung weitergegeben oder in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Ein Strombezug aus dem öffentlichen Netz in Stillstandszeiten der gebäudeeigenen Energieerzeuger (z.B. Nachtzeit) ist bis zu einem Anteil von max. 20 % des Gesamt-Jahresstromverbrauchs zulässig (Netzpufferung), Dieser ist in der Bilanzbetrachtung wieder entsprechend in Abzug zu bringen.

Als Nachweis zum Plusenergie-Haus ist zusätzlich zu den sonstigen geforderten Unterlagen eine Konzeptbeschreibung, sowie eine vollständige Jahresbilanz-Berechnung vorzulegen.

Beim Bau eines Plusenergie-Hauses nach o.g. Definition wird pauschal ein Zuschuss in Höhe der maximal zu erreichenden Höchstpunktzahl gewährt. Darüberhinausgehende zusätzliche Förderungen sind nicht möglich.

### Förderung von Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser und Regenwassernutzung

Aufgrund immer häufiger werdenden Starkregenereignissen und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung fördert die Gemeinde Berg zudem den Einbau von Zisternen. Wer die Zisterne zusätzlich noch mit einer Regenwassernutzung im Gebäude (Wasser aus der Zisterne für Toilettenspülung, etc.) ausstattet, bekommt einen weiteren Bonus.

	Neubau	Sanierung
Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung (Mindestvolumen $3 \text{ m}^3$ )	4 Punkte	4 Punkte
Einbau einer Zisterne mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung und opt. Waschmaschine (Mindestvolumen $5 \text{ m}^3$ )	7 Punkte	7 Punkte

## **VI. Inkrafttreten**

Das „Berger Förderprogramm für erneuerbare Energien“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Berg, 13.12.2016

Helmut Grieb – Bürgermeister

**Antragsformular:**

.....  
.....  
.....

An das  
Bürgermeisteramt Berg  
Hauptverwaltung  
Bergstr. 35  
88276 Berg

**Antrag auf Förderung aus dem Berger Förderprogramm für Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen energiesparende Maßnahmen durchzuführen und würden gerne das Berger Förderungsprogramm für erneuerbare Energien in Anspruch nehmen.

Name des Antragstellers/ der Antragstellerin: .....

Vorname des Antragstellers/ der Antragstellerin: .....

Flst. Nr. : ..... Straße/Adresse: .....

Bankverbindung: IBAN..... BIC.....

Hiermit beantrage(n) ich (wir) die Förderung aus dem Berger Förderprogramm für erneuerbare Energien der Gemeinde Berg für folgende Schwerpunkte (Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Wärmedämmung Gebäudehülle**

Verbesserung der energetische Qualität der Gebäudehülle der nach der aktuellen EnEV geforderten Werte für den Transmissionswärmeverlusts  $H_T$

	Neubau	Sanierung
≤ 100 % oder		<input type="checkbox"/> 5 Punkte
≤ 85 % oder	<input type="checkbox"/> 6 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
≤ 70 % oder	<input type="checkbox"/> 11 Punkte	<input type="checkbox"/> 15 Punkte
≤ 55 %	<input type="checkbox"/> 16 Punkte	<input type="checkbox"/> 20 Punkte

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes der zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags gültigen Energie-Einsparverordnung. Der Wert  $H_T$  ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

### Heizung (als Zentralheizung)

Durch den Einbau einer neuen, modernen Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und CO<sub>2</sub> Emissionen gesenkt werden.

	Neubau	Sanierung
Wärmepumpe JAZ >3,5	<input type="checkbox"/> 5 Punkte	<input type="checkbox"/> 8 Punkte
Wärmepumpe JAZ > 4,0	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 13 Punkte
Wärmepumpe JAZ > 4,5	<input type="checkbox"/> 15 Punkte	<input type="checkbox"/> 18 Punkte
Thermische Solaranlage zur Trinkwarmwasserbereitung (mind. 4 m <sup>2</sup> )	<input type="checkbox"/> 6 Punkte	<input type="checkbox"/> 6 Punkte
Zentrale Heizungsanlagen mit Holzbrennstoffen (Pellets, Scheitholz,...)	<input type="checkbox"/> 8 Punkte	<input type="checkbox"/> 8 Punkte

### Lüftung

Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit mind. 80%-Wärmerückgewinnung

	Neubau	Sanierung
Lüftungsanlage	<input type="checkbox"/> 8 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte

### Weitere Maßnahmen

	Neubau	Sanierung
Photovoltaikanlage mit mind. 3 kWp und Eigenstromnutzung	<input type="checkbox"/> 8 Punkte	<input type="checkbox"/> 8 Punkte
Stromspeicher für Photovoltaikanlage mit mind.4 kWh Nutzkapazität	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
Dichtigkeitsprüfung (Blower-Door) besser 0,6 h <sup>-1</sup>	<input type="checkbox"/> 1 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte

### Förderung von Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser und Regenwassernutzung

Aufgrund immer häufiger werdenden Starkregenereignissen und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung fördert die Gemeinde Berg zudem den Einbau von Zisternen. Wer die Zisterne zusätzlich noch mit einer Regenwassernutzung im Gebäude (Wasser aus der Zisterne für Toilettenspülung, etc.) ausstattet, bekommt einen weiteren Bonus.

	Neubau	Sanierung
Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung (Mindestvolumen 3 m <sup>3</sup> )	<input type="checkbox"/> 4 Punkte	<input type="checkbox"/> 4 Punkte
Einbau einer Zisterne mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung und opt. Waschmaschine (Mindestvolumen 5 m <sup>3</sup> )	<input type="checkbox"/> 7 Punkte	<input type="checkbox"/> 7 Punkte

## Förderung von Plusenergie-Häusern

☐ maximale Förderung (mehr als 50 Punkte)

Unter einem Plusenergie-Haus wird ein Wohngebäude verstanden, dessen Energieverbrauchs-Bilanz positiv ausfällt. Es versorgt sich vor Ort vollständig mit Hilfe regenerativer Energiequellen (Sonne, Erdwärme, Außenluft...) selbst und produziert darüber hinaus im Jahresverlauf auf gleichem Wege mehr Energie, als es für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch benötigt. Hierzu wird der Gesamtenergiebedarf aller Verbrauchsarten, wie Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung, Haushaltsstrom, etc. in die Betrachtung einbezogen. Die zusätzlich produzierte Energie kann zum Betrieb von Fahrzeugen (Elektromobilität) genutzt, an benachbarte Gebäude zur Nutzung weitergegeben oder in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Ein Strombezug aus dem öffentlichen Netz in Stillstandszeiten der gebäudeeigenen Energieerzeuger (z.B. Nachtzeit) ist bis zu einem Anteil von max. 20 % des Gesamt-Jahresstromverbrauchs zulässig (Netzpufferung), Dieser ist in der Bilanzbetrachtung wieder entsprechend in Abzug zu bringen.

Als Nachweis zum Plusenergie-Haus ist zusätzlich zu den sonstigen geforderten Unterlagen eine Konzeptbeschreibung, sowie eine vollständige Jahresbilanz-Berechnung vorzulegen.

Beim Bau eines Plusenergie-Hauses nach o.g. Definition wird pauschal ein Zuschuss in Höhe der maximal zu erreichenden Höchstpunktzahl gewährt. Darüberhinausgehende zusätzliche Förderungen sind nicht möglich.

Alle Angaben sind richtig und vollständig. Mit den Bestimmungen des Berger Förderprogramms für Klimaschutz und nachhaltiges Bauen und Sanieren erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden und verpflichte mich, in Abhängigkeit der angestrebten Förderung, folgende Nachweise nach Umsetzung der Maßnahme beizufügen (Aufzählung nicht abschließend):

- Nachweis der Werte HT` über einen aktuell gültigen Energieausweis
- Nachweis über die Jahresarbeitszahl (Wärmepumpe) nach DIN 4650
- Installationsbestätigung thermische Solaranlage mit Angabe über die m<sup>2</sup>-Zahl
- Installationsbestätigung zentrale Heizungsanlage mit Holzbrennstoffen (z. B. Pellets, Scheitholz)
- Installationsbestätigung über den Einbau einer Lüftungsanlage mit mind. 80 %-Wärmerückgewinnung
- Installationsbestätigung Photovoltaikanlage mit mind. 3 kWp und Eigenstromnutzung
- Installationsbestätigung Stromspeicher für Photovoltaikanlage mit mind. 4 kWh Speicher
- Nachweis über die Dichtigkeitsprüfung (Blower-Door) besser 0,6 h<sup>-1</sup>
- Bestätigung des Architekten/ Planers/ des ausführenden Betriebs über die Erfüllung und vollständige Umsetzung der beantragten Maßnahmen
- Nachweis über den Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung (Mindestvolumen 3 m<sup>3</sup>), ggf. zur Toilettenspülung und Waschmaschinennutzung
- Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten
- Als Nachweis zum Plusenergie-Haus ist zusätzlich zu den sonstigen geforderten Unterlagen eine Konzeptbeschreibung, sowie eine vollständige Jahresbilanz-Berechnung vorzulegen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift